

welche des Handels berechtiget sind, und beyagten Staf-  
fe, durch ihre Familie und Gesinde, ohne Anlegung  
von Fabrik- und Darrbäntern, mit obrigkeitlicher Er-  
laubnis verfertigen; auf dem Lande aber, und außer-  
halb der Generalaccismitleidenheit, mag die Zuberei-  
tung des Sichorientkaffees zum Handel, ohne besondere  
gehörigen Orts gesuchte und erlangte Concession gar  
nicht gestattet werden.

Patent, die ausgemünzten Kupfer-Dreier be-  
treffend, vom 21. Sept. 1799.

Es wird verordnet

1.) Das diese Kupferdreier bei Zahlungen, die  
unter Einem Groschen sind, unweigerlich angenom-  
men, und ausgegeben, Niemandem aber in einer grö-  
ßern Quantität, als zur Scheidung nöthig, bei Stra-  
fe des 10fachen Betrags des zur Ungebühr aufgend-  
thigten Quantums aufgedrungen, noch bei Strafe der  
Konfiscation in Pakete gestossen werden sollen.

2.) Daß dem im 18ten J. das Münzdekret vom  
14. Mai 1763. enthaltenen Verbot aller auswärtigen  
Scheidemünze gemäß, niemand dergleichen einführen,  
noch im Lande ausgeben solle, bei Strafe der Kon-  
fiscation.

3.) Nur den äußersten Grenzorten, die des frem-  
den Handels nicht entrathen können, ist in etwas nach-  
zusehen, daß ihnen frei steht, fremde Scheidemün-  
ze von den Nachbarn anzunehmen, und wieder im  
ausländischen Handel zu gebrauchen, hingegen dür-  
fen sie bei Strafe der Konfiscation und des Duplums  
solche keinesweges weiter ins Land herein bringen,  
ja nicht einmal an ihre nächsten Flurnachbarn, inso-  
fern selbige nicht gleich ihnen unmittelbar an der Lan-  
desgränze liegen, ausgeben.

4.) Von den Strafen und konfiscirten Summen  
gehört jedesmal  $\frac{1}{3}$  der Rentkammer, das andere  
Drittel der die Untersuchung führenden Obrigkeit, und  
das dritte dem Denunzianten, dessen Name auf Ver-  
langen verschwiegen wird. Ist kein Denunziant vor-  
handen, gehört dessen Antheil ebenfalls der ex officio  
verfahrenden Obrigkeit oder Beamten.

Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen in  
den Stempel-Papier-Impost-Ausschreiben  
vom 7. Oct. 1732. und 16. Oct. 1749. vom  
1. October 1799.

Zu Erledigung der bei einigen Punkten der Stem-  
pel-Papier-Impost-Ausschreiben, und zwar bei  
den Rubriken:

Auszüge, Quittungen und Erbschafts- oder Ver-  
lassenschafts-Specificationen,  
bisher vorgekommenen Zweifel, werden diese drei  
Gegenstände folgendermaassen bestimmt und erläutert:

1.) Zu Auszügen aus den Haupt-Handelsbü-  
chern der Kaufleute, Banquiers und Unternehmer  
einer Fabrik oder Manufaktur, wenn sie in Rechts-  
sachen von ihnen, oder ihren Erben, als Beweis oder  
Bescheinigungsmittel gebraucht werden, ist, jedoch nur  
einmal für allemal, in Gemäßheit des Ausschreibens  
v. J. 1732. bei der Summe

von 20 bis mit 100 Fl. = = 1 Gr.

— 100 Fl. ausschließlich und drüber bis  
mit 500 Fl. = = 5 —

— 500 Fl. ausschließlich und drüber  
bis mit 1000 Fl. = = 10 —

und also ferner

— 500 zu 500 Fl. allezeit = = 5 —

Stempelpapier, bei Vermeidung der vierfachen  
Strafe, zu nehmen.

Diese Strafe fällt zwar hinweg, wenn ein solcher  
Auszug von einer dritten Person, oder von dem Schuld-  
ner auf keinem Stempelpapier vor Gericht gebracht  
wird. Es ist aber gleichwohl solchenfalls von dem  
Produzenten nach vorerwähntem Maassstabe der Stem-  
pel-Impost nachzubezahlen.

Werden hingegen dergleichen Auszüge aus Han-  
delsbüchern von Kaufleuten etc. außer dem Prozeß, ih-  
ren Korrespondenten oder Abkäufern hinausgegeben,  
so ist zu selbigen ebenso wenig, als zu den aus Konto-  
büchern gefertigten Auszügen, ingleichen zu den Zed-  
deln und Noten der Handwerksleute, Professionisten,  
und anderer Personen, die nicht Kaufleute sind, oder  
denselben vorgedachtermaassen hierinnen gleich geach-  
tet werden, wenn auch letztgedachte Auszüge, Zeddel  
und Noten gerichtlich vorgezeigt werden sollten, Stem-  
pelpapier erforderlich.

2.) Quittungen, Interims- sind, nach Maass-  
gabe des Ausschreibens von J. 1732. Impostfrei, weil  
nachher zu der Hauptquittung selbst, nach Verhältnis  
der ganzen Summe, der gewöhnliche Stempelbogen  
genommen werden muß. Dergleichen bleiben, wenn  
bei einer Erbtheilung ein ohnedieß der Stempelabgabe  
unterworfen gerichtlicher oder außergerichtlicher Erb-  
rezeß errichtet wird, die von den Interessenten über  
den Empfang ihrer Erbtheile ausgestellten, sowohl  
Interims- als Hauptquittungen mit der Impostabgabe  
billig verschenkt.

Dagegen ist bei Erbtheilungen, worüber kein or-  
dentlicher Rezeß errichtet wird, wenn solche entweder  
ganz, oder doch bis auf die inexigiblen Aktivschulden  
zu Stande gebracht, und die über einzelne Abschlags-  
posten ausgestellten Interims- Quittungen mit einer  
Hauptquittung nicht ausgewechselt werden, im Fall  
E der